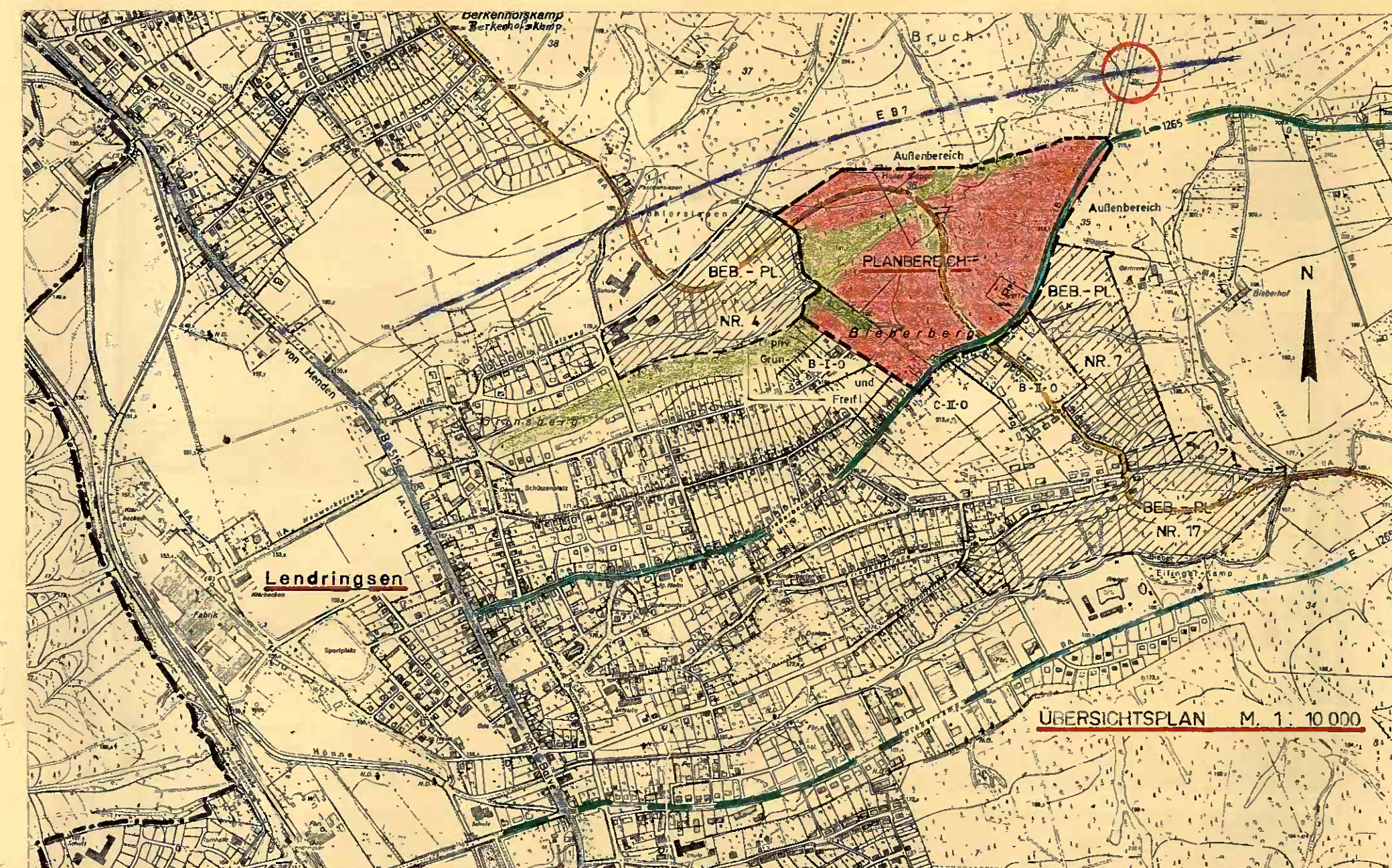




Gemeinde LENDRINGSEN Bebauungsplan Nr. 11

für den Bereich „Am Hochbehälter“
- nördlich des Bieberges bis zum Verbindungsweg Waldeiser - Salzweg -
zugleich Aufhebung der Festsetzungen des CO - Planes der Gemeinde Lendringen v. 23.5.1962 für diesen Bereich

Auf Grund des § 4 der Gemeindeverordnung für das Land NW vom 28.10.1952 in der Fassung vom 11.8.1959 (S.O.V. NW 3020),
des § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) des § 4 der 1. DV zum BBauG vom 23.11.1960 (GV NW Seite 434) und des § 103
der BauV NW vom 25.6.1962 (GV NW Seite 372 ff.) hat die Gemeindevertretung diesen Plan als Satzung beschlossen.



Zeichenerklärung

Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG

- Grenzen:
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Baugelandsgrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Baugrenze
 - Straßengrenzungsline

Art und Maß der baulichen Nutzung:

- BauNVO vom 26.11.1966
- überbaubare Grundstücksflächen
 - nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - WR Reines Wohngebiet - siehe Anmerkung 1
 - WA Allgemeines Wohngebiet - s. Anmerk. 2
 - III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - 0,4 Zahl der Vollgeschosse zwingend
 - 1,0 Geschosflächenzahl
 - O offene Bauweise
 - Straßentische
 - öffentliche Parkfläche
 - Fläche oder Baugrundstück für den Gemeinbedarf: Kirche - Kindergarten
 - Parkanlage
 - Spielplatz
 - Wasserbehälter
 - Uniformstation - s. Anmerk. 3
 - Stellplätze
 - Gemeinschaftsstellplätze
 - Garagen
 - Gemeinschaftsgaragen

Nachrichtliche Darstellungen

- vorhanden:
- Wohngebäude
 - Nebengebäude
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Flur 11 Flurbestimmung
 - 208 Flurstücks-Nr.
 - Straßenbezeichnung
 - Höhenlinien
 - Kanal

geplant:

- Eigentumsgrünze
- Kanal
- z.B. 8-1-0 Angrenzende Baugelände mit überplant. Bebauungspl. d. Gem. Lendringen (CO-Plan)
- z.B. 10-1-0 Angrenzende Festsetzungen des CO-Planes
- Außen, Baugeländeplan (des CO-Planes)

Gestaltungsvorschriften

- △ Satteldach
- F Flachdach
- 25°-30° Dachneigung
- Firstrichtung

Anmerkung 1: Reine Wohngebiete (WR) gem. § 3 - BauNVO

- (1) Reine Wohngebiete dienen ausschließlich dem Wohnen.
- (2) Zulässig sind Wohngebäude.
- (3) Ausnahmsweise können Läden und nicht abgrenzbare Dienstleistungsbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Betriebszweiges zugelassen werden, nur in Gebieten mit mehr als einer Vollgeschosse.

Anmerkung 2: Allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 - BauNVO

- (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
- (2) Zulässig sind:
 1. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schenke- und Speisewirtschaften, sowie nicht schädlichen Dienstleistungsbetrieben,
 2. Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- (3) Andere Vorhaben sind nach einschlägigen Vorschriften zu prüfen.

Anmerkung 3: Uniformstation

Die Standards für Uniformstationen (Tafeln) sind im Bebauungsplan nicht vorgeschrieben. Sie sollen jedoch im Bebauungsplan festgelegt werden und nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 B 23 Abs. 5 BauNVO zugelassen werden.

Kreis: Iserlohn	Der Bebauungsplanentwurf wurde von der PLANUNGSABTEILUNG DES KREISES Iserlohn aufgestellt.
Gemarkung: Lendringen	
Flur: 2, 11, 12	
Flurstücke: verschiedene	
Maßstab: 1:500	
Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und die Festlegung der städtebaulichen Planung gemäßer ist als die der Planungs- und Bauvorschriften.	Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Gemeindevertretung. Der Planentwurf ist öffentlich aufgestellt und eingesehen werden soll.
Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) in der Zeit vom 23. Juni 1960 bis 23. Juli 1960 öffentlich ausgestellt.	Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Gemeindevertretung. Der Planentwurf ist öffentlich aufgestellt und eingesehen werden soll.
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 23. Juli 1960 genehmigt worden.	Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Ausfertigung sind gemäß § 12 BBauG am 23. Juli 1960 in der Zeit vom 23. Juli 1960 bis 23. August 1960 öffentlich bekannt gemacht.

Satzung

über die bauliche Gestaltung des Gebietes „Am Hochbehälter“ nördlich des Bieberges bis zum Verbindungsweg Waldeiser - Salzweg -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 11.8.1959 (S.O.V. NW 3020) sowie aufgrund des § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) des § 4 der 1. DV zum BBauG vom 23.11.1960 (GV NW Seite 434) und des § 103 der BauV NW vom 25.6.1962 (GV NW Seite 372 ff.) hat die Gemeindevertretung diesen Plan als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der 2. Flur und der 11. und 12. Flur des Bebauungsplans Nr. 11 - Stadtteil Lendringen - Bereich zwischen Bieberges bis zum Verbindungsweg Waldeiser - Salzweg -

§ 2 Inhalt

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes über die bauliche Gestaltung des Gebietes „Am Hochbehälter“ nördlich des Bieberges bis zum Verbindungsweg Waldeiser - Salzweg -

§ 3 Entwurf

Der Entwurf des Bebauungsplans ist in der Anlage zur Satzung dargestellt.

STADT MENDEN

Änderung und Ergänzung des BEBAUUNGSPLANES NR. 11

Hier: Anlage zur Gestaltungssatzung

Der Entwurf des Bebauungsplans ist in der Anlage zur Satzung dargestellt.

Bebauungsplan Nr. 7
(KREISSTADT: REGIERUNGSPRÄSIDENT ANNOBERG
AM 1.12.1966 AZ. 34.3 - 34 - 01)

2. Änderung und Ergänzung
Bitte auf den Text klicken

10. vereinfachte
Änderung

12. vereinfachte
Änderung

9. vereinfachte
Änderung

1. Änderung